



Gemeinde Nottuln
Die Bürgermeisterin

**öffentliche
Beschlussvorlage**
Vorlagen-Nr. 127/2020

Produktbereich/Betriebszweig:
01 Innere Verwaltung
Datum:
20.10.2020

Tagesordnungspunkt:

Vertretung der Gemeinde in Organen von juristischen Personen und Personenvereinigungen sowie wirtschaftlichen Unternehmen

Beschlussvorschlag:

1. In der Gesellschafterversammlung der wfc wird die Gemeinde Nottuln durch den Bürgermeister stimmberechtigt und durch

1. Ratsmitglied _____

2. Ratsmitglied _____

als nicht stimmberechtigte Mitglieder vertreten.

2. Die Vertretung der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung des GVV wird durch den Bürgermeister bzw. von ihm bestellte Mitarbeiter/innen der Verwaltung wahrgenommen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Klimatische Auswirkungen:

keine

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin		Behandlung	
Rat	03.11.2020		nicht öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Block

Sachverhalt:

Die Gemeinde ist in folgenden Organen von juristischen Personen und Personenvereinigungen sowie wirtschaftlichen Unternehmen vertreten:

a) wfc – Wirtschaftsförderungsgesellschaft

Jeder Gesellschafter hat das Recht, drei Vertreter in die Gesellschafterversammlung zu entsenden. Die Vertreter der kommunalen Gesellschafter müssen Mitglieder der jeweiligen Vertretungskörperschaft oder Bedienstete der Kommune bzw. des Kreises Coesfeld sein. Die den einzelnen Gesellschaftern in der Gesellschafterversammlung zustehenden Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden. Dazu benennen die Gesellschafter einen Vertreter mit Stimmrecht. In der Gesellschafterversammlung der wfc wird die Gemeinde Nottuln bisher durch zwei nicht stimmberechtigte Mitglieder aus dem Rat und den Bürgermeister als stimmberechtigtes Mitglied vertreten.

Die Vertreter der kommunalen Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung haben die Interessen der sie entsendenden Kommune zu verfolgen. Sie sind an die Beschlüsse des jeweiligen Rates und seiner Ausschüsse gebunden. Die vom Rat bestellten Vertreter haben ihr Amt auf Beschluss des entsendenden Rates jederzeit niederzulegen. Sie haben den entsendenden Rat über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. Die Unterrichtspflicht besteht nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

Die Vertretung in der wfc hat sich bewährt. In der Sitzung sollte daher beschlossen werden, dass der Bürgermeister weiterhin die Gemeinde in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt vertritt und welche zwei Ratsmitglieder als nicht stimmberechtigt entsandt werden sollen.

b) GVV – Gemeindeversicherungsverband

Es wird vorgeschlagen, dass die Vertretung der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung des Gemeindeversicherungsverbandes weiterhin durch den Bürgermeister bzw. von ihm bestellte Mitarbeiter/innen der Verwaltung wahrgenommen werden.

c) GIG mbH – Gewerbe- und Industriefördergesellschaft

1. Nach § 7 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages besteht die Gesellschafterversammlung aus den Mitgliedern des Haupt- und Finanzausschusses.

2. Nach § 11 Abs. 2 S. 2 des Gesellschaftsvertrages erfolgt die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates durch die Gesellschafterversammlung analog §§ 50 Abs. 4 i.V.m. 50 Abs. 3 GO.